

# Wahlbekanntmachung

Am **27. September 2020**

finden

## die Stichwahlen um das Amt der Landrätin/des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie des Bürgermeisters der Gemeinde Hille statt.

1. In der Gemeinde Hille werden Stichwahlen um das Amt der Landrätin/des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke sowie um das Amt des Bürgermeisters der Gemeinde Hille durchgeführt. Die Wahlen finden jeweils zwischen den Kandidaten statt, die bei der Hauptwahl am 13. September 2020 die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

### a) Wahl der Landrätin/des Landrates des Kreises Minden-Lübbecke:

**Bölling, Anna Katharina**, Geburtsjahr 1980, wohnhaft in 32423 Minden,  
E-Mail: [annaboelling@cdu-ml.de](mailto:annaboelling@cdu-ml.de), Sozialdezernentin,  
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

**Ellerkamp, Ingo**, Geburtsjahr 1973, wohnhaft in 32469 Petershagen,  
E-Mail: [i.ellerkamp@web.de](mailto:i.ellerkamp@web.de), Baudezernent,  
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

### b) Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hille:

**Grinke, Henning**, Geburtsjahr 1982, wohnhaft in 32479 Hille,  
E-Mail: [henning\\_grinke@t-online.de](mailto:henning_grinke@t-online.de), Büroleiter Landwirtschaftskammer NRW,  
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

**Schweiß, Michael**, Geburtsjahr 1960, wohnhaft in 32479 Hille,  
E-Mail: [schweiss-michael@online.de](mailto:schweiss-michael@online.de), Bürgermeister / Dipl.-Verwaltungswirt (FH),  
Unabhängig / Überparteilich, Einzelbewerber

2. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Gemeinde ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeinde Hille, Rathaus, Zimmer 51, zur Einsicht aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben am Wahltag um 13:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hille (Großer Sitzungssaal) zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.  
Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier sind zur Wahl mitzubringen. Auf der Wahlbenachrichtigung ist gekennzeichnet, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

5. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
  - a) Für die Wahl der Landrätin/des Landrats: gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
  - b) Für die Wahl des Bürgermeisters: dunkelgrüner Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt der Landrätin/des Landrats,
  - b) für das Amt des Bürgermeisters
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:
  - einen amtlichen Wahlschein,
  - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates
  - einen amtlichen dunkelgrünen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Wahlberechtigte, die bereits zur Hauptwahl einen Antrag auf Ausstellung des Wahlscheines gestellt haben, brauchen für die Stichwahl keinen neuen Antrag zu stellen.

8. Die roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem richtig verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.
9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
10. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

32479 Hille, 17.09.2020

Der Wahlleiter:

Helmut Spilker